

**Bebauungsplan Nr. 1743**  
**– Altes Forsthaus–**

**Entscheidung über Stellungnahmen**

Während der zweimaligen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes sind 21 gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes gerichtete Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen der IHK, der Region Hannover, des Eilenriedebeirates und des BUND werden eingangs in vollem Wortlaut wiedergegeben. Die von 17 Privatpersonen abgegebenen Stellungnahmen werden zusammengefasst und nach Themen gegliedert wiedergegeben. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden Themen, die bereits in anderen Stellungnahmen enthalten sind, nicht erneut dargestellt. Die Stellungnahmen mit Namen und Anschriften der Privatpersonen können einer vertraulichen Informationsdrucksache entnommen werden.

In der nachfolgenden Übersicht sind den Stellungnahmen (linke Spalte) Abwägungsvorschläge bzw. Anmerkungen der Verwaltung (rechte Spalte) gegenübergestellt.

Pkt.	Stellungnahmen	Anmerkungen/ Abwägungsvorschlag
1.	<p><b><u>Stellungnahme der IHK Hannover</u></b></p> <p>Aus schalltechnischen Gründen (Parkverkehre bzw. Parkplatzgeräusche) wird angeregt, den südlichen Teilbereich des Plangebietes nicht als WR-Gebiet sondern als WA-Gebiet auszuweisen.</p>	<p>Das Baugebiet ist aufgrund seiner Lage, der sparsamen Erschließung und der kleinen Baufenster nur für eine Wohnbebauung und nicht für gebietsergänzende Nutzungen geeignet. Die Festsetzung eines WA-Gebietes könnte als Etikettenschwindel gewertet werden.</p> <p>Die Anregung ist zurückzuweisen.</p>
2.	<p><b><u>Stellungnahme der Region Hannover</u></b></p> <p>Aus Sicht der regionalen Naherholung sollte die Neuausweisung von Bauflächen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels der Bevölkerung überprüft und der Revitalisierung bebauter Brachflächen der Vorrang eingeräumt werden.</p>	<p>Der Bedarf an Wohnbauflächen in der Landeshauptstadt Hannover ist durch das Wohnkonzept 2025 nachgewiesen. Bei Schaffung von Wohnbauland ist die Landeshauptstadt immer bemüht, zunächst Brachflächen (z.B. Freiherr-von-Fritsch-Kaserne, Lister Blick oder Conti Limmer) zu revitalisieren. Vergleichbare Flächen stehen im Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode derzeit nicht zu Verfügung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 642 wurden die entsprechenden Teilbereiche des Plangebietes wieder zu Außenbereich. Fiktive Baurechte bestehen somit nicht mehr. Die Fläche, auf der die Remise gestanden hat, müsste demnach als Eingriffsfläche dargestellt und bilanziert werden.</p>	<p>Die Fläche des alten Forsthausgeländes in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen ist nicht erforderlich. Die Baugrenzen für das Forsthaus orientieren sich scharf am Bestand, sodass keine neuen Baurechte bzw. Eingriffsmöglichkeiten geschaffen werden. Gleiches gilt für die Fläche der alten Remise, die vor kurzem abgerissen wurde. Auch hier entstehen keine neuen Baurechte und damit auch keine zusätzlichen Eingriffsmöglichkeiten. Die Abgrenzung der Flächen, die Eingriffe erwarten lassen, ist also richtig.</p>

		Die Anregung ist zurückzuweisen.
4.	<p>Aktuell ist das Grundstück des ehemaligen Tiergarten-Forsthauses Außenbereich und im Flächennutzungsplan als allgemeine Grünfläche dargestellt. Forsthäuser gelten rechtlich als Bestandteil des Waldes. Es handelt sich dabei um eine privilegierte Nutzung, die im Wald auch baurechtlich zulässig ist. Nach Aufgabe der forstlichen Nutzung müsste das Grundstück dann - auch faktisch - wieder zu Wald werden. Etwas hiervon Abweichendes vorzusehen ist möglich. Die Umwandlung in Bauland stellt rechtlich aber in jedem Fall eine Waldumwandlung dar.</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Seite 4) ausgeführt wird, ist das östliche Plangebiet Außenbereich. Rechtlich ist es als Wald zu werten, da das Forsthaus und der ehemalige Betriebshof Bestandteil des Waldes sind. Für diese beiden Grundstücke wäre also eine Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung durchzuführen. Dafür wäre eine Fläche im Bebauungsplan vorzusehen.</p> <p>Es ist mit Blick auf Luftaufnahmen zu vermuten, dass die ursprüngliche Waldkante des Tiergartens nicht der heutige Randweg, sondern die westlichen Grundstücksgrenzen Tiergartenstraße 113 B bis 115 sind. Somit stünden die vorhandenen Forstgebäude im Waldrandbereich. Dieser ist aber, wie auf Seite 5 der Begründung richtig ausgeführt, grundsätzlich von Bebauung oder sonstigen Störungen freizuhalten. Dies gilt umso mehr, als der Tiergartenrand eingezäunt ist und die verschiedenen Waldrandfunktionen nur eingeschränkt erfüllen kann.</p>	<p>Das Betriebsgrundstück der städtischen Forstverwaltung war im Bebauungsplan Nr. 642 als Wald festgesetzt. Mit der 2006 durchgeführten Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes entfiel diese Festsetzung, mit der Folge, dass das Forsthaus seitdem dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzurechnen ist. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 642 ist mit dem ausdrücklichen Ziel verfolgt worden, das ehemalige Forstgrundstück mit dem Gebäude Tiergartenstraße 115 sowie den Remisen einer allgemeinen Wohnnutzung zuzuführen. Gleichzeitig sollte für das Grundstück Tiergartenstraße 113 B klar gestellt werden, dass die ursprüngliche Absicht einer Einbeziehung in die Waldfläche nicht weiter verfolgt wird. Die im Verfahren beteiligten Forstbehörden (Region Hannover und Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg) haben an dieser Planung mitgewirkt und keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Die derzeit zum allgemeinen Wohnen genutzten Grundstücke können somit nicht mehr den Waldflächen des Tiergartens zugerechnet werden.</p> <p>Die Anregung ist zurückzuweisen.</p>
5.	<p>Aus der Sicht der unteren Waldbehörde wäre es daher besser, auf die zusätzliche Bebauung in diesem Bereich zu verzichten, auch unter dem Aspekt, dass nicht nur der in Landes- und Regionalem Raumordnungsprogramm vorgegebene Waldabstand von 100 m deutlich unterschritten wird, sondern auch die gern herangezogene „Fallhöhen-Größenordnung“ von 30 m.</p>	<p>Nach dem RROP sind Waldränder grundsätzlich von Bebauung frei zu halten. Als Richtwert gilt aus raumordnerischer Sicht ein Abstand von 100 m, der allerdings im Hinblick auf die individuellen örtlichen Gegebenheiten, bei jeder Planung zu interpretieren ist. Bei der mit diesem Bebauungsplan verfolgten Planung ist zu berücksichtigen, dass zwei vorhandene Wohnhäuser den idealtypischen Abstand zum Tiergarten erheblich unterschreiten (18 m). Für eine solche Fallgestaltung sieht das RROP ausdrücklich vor, dass mit der Forstbehörde Mindestabstände abzustimmen sind, die der Qualitätssicherung, vor allem aber der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf), Rechnung tragen. Diese Abstimmung ist erfolgt. Das Niedersächsische Forst-</p>

		<p>amt Fuhrberg stellt fest, dass ein angemessener Abstand zwischen Wald und Bebauung aufgrund der vorhandenen Wohngebäude nicht eingehalten werden kann und beschränkt sich ansonsten darauf, auf Gefahren durch umstürzende Bäume und herab fallende Kronenteile hinzuweisen. Die diesbezügliche bestehende Verkehrssicherungspflicht ist bereits jetzt an der vorhandenen Bebauung und der intensiven Nutzung des Tiergartenrandweges durch Erholungssuchende zu messen. Die Anregung ist zurückzuweisen.</p>
<p>6.</p>	<p>Sollte die Planung dennoch weiter verfolgt werden, wäre die Baugrenze für den mittleren Gebäudekomplex, der noch erheblich näher an den Tiergartenrand heranrücken dürfte als der Bestand, aus Sicht der Waldbehörde mindestens bis auf die Fluchtlinie der vorhandenen Gebäude zurückzunehmen.</p>	<p>Die Baugrenze für das mittlere Baufeld wurde nach Westen auf die Fluchtlinie der Bestandsgebäude zurückgenommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7.</p>	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es bedauerlich, dass der wertvolle Landschaftsraum um Tiergarten und Mardalwiese durch die geplante Bebauung noch weiter verkleinert werden soll. Tiergarten, Mardalwiese und Hermann-Löns-Park sind Bereiche mit hoher Biodiversität und beherbergen seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Auch die angrenzenden Randbereiche, wenn auch nicht unter Schutz gestellt, sind als Pufferzonen, Brut-, Nahrungs- und Jagdgebiet sowie für die Vernetzung von Lebensräumen wichtig. Durch weitere Besiedlung nimmt auch der Druck durch Erholung suchende Menschen auf die naturschutzrechtlich gesicherten Kerngebiete zu, so dass es immer schwieriger wird, den vorhandenen Artenbestand zu halten. Auch unter diesem Aspekt sollte sehr genau abgewogen werden, ob weitere wertvolle Flächen für eine Bebauung freigegeben werden sollten.</p>	<p>Das für eine Neubebauung vorgesehene Gelände grenzt im Norden an das alte Forsthaus und den neu geschaffenen Kinderspielplatz, im Osten an den Tiergartenrandweg mit der Einzäunung des Tiergartens, im Süden an Bestandsbebauung und eine Stellplatzanlage sowie im Westen an das Neubaugebiet der Elly-Beinhorn-Straße. Das geplante Wohngebiet hat also keine direkten Verbindungen zum Landschaftsraum des Tiergartens und der Mardalwiese. Außerdem ermöglicht die Planung nur eine sehr moderate Siedlungserweiterung und nimmt mit den filigranen Festsetzungen Rücksicht auf die benachbarten Naturräume. Eine signifikante Erhöhung des Drucks auf den Landschaftsraum Tiergarten und Mardalwiese ist deshalb nicht zu erwarten. Zudem können die künftig im Plangebiet lebenden Menschen etliche Erholungsaspekte der umliegenden Landschaftsräume von ihren Grundstücken aus erleben.</p> <p>Die Anregung ist zurückzuweisen.</p>
<p>8.</p>	<p>Die in der Bewertung zum Schutzgut Pflanzen und Tiere / Artenschutz (vgl. Seite 14 und 15 der Begründung) gezogenen Schlussfolgerungen werden aus Sicht des Naturschutzes nicht geteilt. Die an das Plangebiet westlich angrenzenden Flächen wurden erst kürzlich bebaut. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1702 wurden Flora und Fauna in 2006 erfasst. Dabei stellte sich die Artengruppe der Fledermäuse als besonders problematisch heraus. In der</p>	<p>Das Artenschutzgutachten des Büros ABIA für den Bebauungsplan Nr. 1702 war bei Beginn des Planverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1743 nicht mehr aktuell. Daher wurde dasselbe Büro mit einer Aktualisierung der Daten für Brutvogel- und Fledermausvorkommen für das Plangebiet beauftragt. Es ist fachlich nicht erforderlich, auch den gesamten – inzwischen bebauten - Bereich der Henrietenstiftung erneut mit zu untersuchen. Für das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1743</p>

	<p>dortigen Begründung heißt es: „Die Bebauung des Gebiets wird die Bedingungen für die Fledermaus grundlegend ändern. Überbaute und versiegelte Flächen fallen als Nahungshabitat aus. [...] Damit werden die Bau- und Erschließungsflächen als Jagdgebiet für Fledermäuse ausfallen. Für die beobachtete Breitflügelfledermaus bedeutet dieser Wegfall für die lokale Teilpopulation einen schwerwiegenden Verlust an Lebensraum, der zu Verlusten in der Bestandsgröße führen wird.“ Vor diesem Hintergrund wird es aus naturschutzfachlicher Sicht für erforderlich angesehen, dass mindestens für die in ihrer Existenz bedrohte Population der Breitflügelfledermaus hätte untersucht werden müssen, wie sich die bereits umgesetzte Bebauung tatsächlich ausgewirkt hat. Wenn die Population noch existiert, hätte eine Prognose abgegeben werden müssen, ob sie sich auch bei weiterer Bebauung ihres Lebensraumes noch halten können wird. Nur so hätte über diesen Belang verantwortlich abgewogen werden können. Die im Gutachten von Abia 2006 erhobenen Daten sind veraltet, und durch die städtebauliche Entwicklung haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Offensichtlich wurde aber nur punktuell auf den betroffenen Flächen nachgehoben. Bei den durchfliegenden Zwergfledermäusen scheint es sich um Zufallsbeobachtungen und nicht um gezielte Untersuchungen zu handeln, da ansonsten wahrscheinlich nicht nur eine der ehemals festgestellten fünf Fledermausarten beobachtet worden wäre.</p> <p>Bereits bei der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplans Nr. 1702 wurde festgestellt, dass die Umsetzung der Planung für eine lokale Population der streng geschützten Breitflügelfledermaus existenzgefährdend sein würde. Obwohl dies bekannt war, wurde nicht gezielt untersucht, ob die Population noch vorhanden ist und was die weitere Bebauung für den Erhaltungszustand bedeuten würde. Eine rechtssichere Abwägung ist somit nicht möglich. Vorsorglich weise ich auf das Umweltschadensrecht hin.</p>	<p>muss über die Auswirkungen der neuen Festsetzungen entschieden werden und nicht als Vergangenheitsbewältigung nun noch einmal geprüft werden, wie sich die sehr viel umfangreichere Bebauung der Henriettenstiftung seinerzeit ausgewirkt hat. Eine solche Untersuchung ist für das laufende Planverfahren jedenfalls nicht erforderlich.</p> <p>Die Kritik am Gutachten wird nicht geteilt. Es ist kein Grund ersichtlich, der berechtigt, Aufgabenstellung ‚Methodik und Inhalt der Untersuchungen in Frage zu stellen.</p> <p>Die Anregung ist zurückzuweisen.</p>
9.	<p><b><u>Stellungnahme des Eilenriedebeirates</u></b></p> <p>Der Eilenriedebeirat stellt fest, dass durch den Bebauungsplan der seiner Obhut anvertraute Tiergarten betroffen ist, weil zum Einen naturnahe Lebensräume an dessen Waldrand negativ beeinträchtigt werden sollen. Nicht verbaute Waldrandbereiche, und dazu gehört</p>	<p>Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich der Eilenriedesatzung und ist damit auch nicht Bestandteil des Tiergartens. Der direkt am Eilenriederandweg gelegene Teil des Plangebietes wird bzw. wurde baulich genutzt (Wohngebäude und ehemaliger Wirtschafts-</p>

	<p>eben auch der Offenlandlebensraum vor dem Wald, sind jedoch für den Wald als Ökosystem, aber auch für Naturerleben und Erholung, sehr wichtig - jedoch leider eher selten in Hannovers Eilenriede.</p> <p>Zum Anderen wirken die vorgenannten Baumaßnahmen tatsächlich auch direkt in die schutzwürdigen Belange des Tiergartens ein, indem bei den geplanten Bauwerken durch die Nichteinhaltung des 100 Meter Abstandsgebotes zum Waldrand infolge der beim Außenzaun vorhandenen sehr alten und hohen Bäume zusätzlich verstärkte Verkehrssicherungspflichten nahe der Innenseite des Tiergartenrandes erforderlich würden. Das bedeutet letztlich die Fällung dieser Bäume im Tiergarten, wenn deren Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet ist, wie die nahe den beiden dort bereits bestehenden Wohnhäusern (Tiergartenstraße Nr. 113 B und 115) befindlichen früher gefällten bzw. in der Krone stark ausgelichteten und zurückgeschnittenen Altbäume erkennen lassen.</p> <p>Diese Folgen stellen konkret für den Tiergarten eine wesentliche Beeinträchtigung dar, die der Eilenriedebeirat angesichts seiner satzungsmäßigen Schutz- und Erhaltungsverantwortung für die ihm anvertrauten hannoverschen Waldflächen nicht hinzunehmen bereit ist.</p>	<p>hof der aufgegebenen Försterei). Befestigungen des Freigeländes des Betriebshofes sind heute noch erkennbar. Das Gelände kann daher nur eingeschränkt als naturnaher Lebensraum angesehen werden. Im Übrigen ermöglicht die Planung nur eine sehr moderate Siedlungserweiterung und nimmt mit ihren filigranen Festsetzungen Rücksicht auf die benachbarten Naturräume und respektiert die Dominanz des ehemaligen Forstgebäudes.</p> <p>Zur Nichteinhaltung des aus raumordnerischer Sicht erstrebenswerten Waldabstandes wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Region Hannover verwiesen (Pkt. 5.).</p> <p>Maßstäbe für die Verkehrssicherungspflicht setzen nicht nur die vorhandenen und die voraussichtlich zwei hinzutretenden Wohngebäude, sondern insbesondere die Vielzahl der Erholungssuchenden, die den Tiergarten selbst und den Tiergartenrandwege nutzen. Die Befürchtungen des Eilenriedebeirates, die Planung werde erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht stellen, teilt die Verwaltung deshalb nicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p>Als Konsequenz hieraus müsste eigentlich die Forderung des Eilenriedebeirates lauten, die beiden zu nahe am Tiergartenrand befindlichen Wohnhäuser abzureißen und dieses Gebiet wieder dem Waldbereich bzw. einer Grünfläche zuzuführen, wie dies der ursprüngliche Bebauungsplan 642 einstmals vorsah. Somit wäre sinnvollerweise die im B-Plan 1743 geplante neue Wohngebietsfestsetzung anstelle der für diesen Bereich derzeit geltenden Festlegungen des B-Plans 1702 abzulehnen mit dem Ziel, den früheren Zustand nach B-Plan 642 wieder herzustellen. Da jedoch beide Häuser bewohnt sind verhindern vertragliche bzw. rechtliche Bindungen ein solches Vorgehen.</p>	<p>Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 642 wurde mit den ausdrücklichen Zielen verfolgt, das ehemalige Forstgrundstück mit dem Gebäude Tiergartenstraße 115 sowie den Remisen einer allgemeinen Wohnnutzung zuzuführen und für das Grundstück Tiergartenstraße 113 B klarzustellen, dass die ursprüngliche Absicht einer Einbeziehung in die Waldfläche nicht weiter verfolgt wird. Die im Verfahren beteiligten Forstbehörden (Region Hannover und Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg) haben an dieser Planung mitgewirkt und keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Die derzeit zum allgemeinen Wohnen genutzten Grundstücke können somit nicht mehr den Waldflächen des Tiergartens zugerechnet werden.</p>

		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	<p>Infolgedessen spricht sich der Eilenriedebeirat lediglich gegen den Bau eines weiteren Wohnhauses zwischen den beiden - unter Nichteinhaltung des Abstandsgebotes von 100 Metern zum Tiergartenrandzaun - bereits bestehenden Wohnhäusern aus:</p> <p>Waldränder und ihre Übergangszone sind aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualität grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten. Als Richtwert gilt ein Abstand von 100 m. (Landesraumordnungsprogramms (LROP) und Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 der Region Hannover; in Kraft getreten am 26.01.2006).</p>	<p>Zur Nichteinhaltung des aus raumordnerischer Sicht erstrebenswerten Waldabstandes wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Region Hannover erwiesen.</p> <p>Die Anregung ist zurückzuweisen.</p>
12.	<p>Der zuständige Bezirksrat hat bereits in einem interfraktionellen, einstimmig angenommenen Antrag beschlossen, dass diese Schutzregelung der Raumordnung, auch wegen des „herausragenden Stellenwerts“ des Tiergartens, im weiteren Verfahren „noch eingehend zu würdigen“ ist. Die Vorgaben der Raumordnung und das Anliegen des Bezirksrats zum Schutz des Tiergartens entsprechen auch dem Auftrag des Eilenriedebeirates und werden deshalb von diesem unterstützt.</p>	<p>Der Forderung des Stadtbezirksrates wurde Rechnung getragen. Die Planbegründung setzt sich auf Seite 5 oben ausführlich mit dem Thema auseinander.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.	<p>Ebenfalls lehnt der Eilenriedebeirat die Bebauung der Wiese südwestlich des Forsthausgrundstückes ab. Es handelt sich um einen Teil der Waldrandzone, die im Bebauungsplan 642 festgesetzt worden war und als solche seiner Ansicht nach weiter erhalten werden sollte.</p>	<p>Die südwestlich des Forsthausgrundstückes gelegen Wiese ist im Bebauungsplan 642 als Grünverbindung ausgewiesen. Nach den Ausführungen der Begründung dieses Bebauungsplanes sollte damit nicht die Anlage oder Sicherung einer Waldrandzone, sondern eine Verbindung der südlich des Tiergartens gelegenen Wohngebiete und des im Bebauungsplan dargestellten Parkplatzes mit dem Erholungsgebiet Mardalwiese hergestellt werden. Diese Planung wird nicht weiter verfolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	<p><b><u>Stellungnahme des BUND</u></b></p> <p>Der BUND Region Hannover lehnt den Bebauungsplan 1743 ab und begründet dies im Einzelnen wie folgt:</p> <p>1. Schutz der Waldrandzone vor weiterer Bebauung</p>	

	<p>Die Lage der geplanten Bauflächen widerspricht den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms (LROP) und des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region Hannover (RROP) zum 100-m-Abstand von Bebauung zum Wald. Die jetzt geplante Bebauung liegt vollständig in der 100-m-Zone. Im RROP (Beschreibende Darstellung D 3.3.04) heißt es: „Waldränder und ihre Übergangszone sind aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualität grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten. Als Richtwert gilt ein Abstand von 100 m.“</p> <p>Der Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf, die sinngemäß besagt, dass dieser Abstand wegen der beiden bereits vorhanden Gebäude ohnehin nicht einzuhalten ist und deshalb auch eine weitere Bebauung südwestlich angrenzend nicht mehr relevant ist, kann nicht gefolgt werden. Für die ökologische Funktion der Waldrandzone ist es im Gegenteil wichtig, dass zur vorhandenen Beeinträchtigung nicht noch weitere Beeinträchtigungen kommen. Mit den vorhandenen Gebäuden können deshalb nicht noch weitere Gebäude gerechtfertigt werden.</p>	<p>Hinsichtlich der Ausführungen des BUND zu den Vorgaben der Raumordnung zum Waldabstand wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zur ähnlichen Stellungnahmen der Region Hannover Pkt. 5 verwiesen. Gleiches gilt für die Ausführungen des BUND, die die planungsrechtliche Einordnung des alten Forsthauses nach Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 642 betreffen (siehe Pkt. 4).</p> <p>Siehe Abwägungsvorschlag zu Pkt. 13..</p> <p>Die Anregung ist zurückzuweisen.</p>
15.	<p>Dies ergibt sich auch aus der planerischen Entwicklung dieses Bereiches. Das ehemalige Forsthaus und der Forstbetriebshof dienten im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dem forstwirtschaftlichen Betrieb, so dass es sich hier um Außenbereich handelt. Mit dem B-Plan 642 war 1980 die Waldrandzone entlang des Tiergartens einschließlich der Förstereigebäude als Waldfläche festgesetzt worden. Ein Wiesenstreifen im Vorfeld wurde als Grünfläche mit der näheren Bezeichnung Grünverbindung ausgewiesen. Diese Grünverbindung wurde dann nicht realisiert. Die Darstellung in der Begründung zum B-Plan-Entwurf, dass der Zweck dieser früheren Planung hinfällig geworden ist, trifft aber nicht zu. Denn der Grünflächenstreifen entlang des Tiergartenrandes stand im Zusammenhang mit der Erweiterung des Henriettenstifts durch den B-Plan 642, für die im erheblichen Umfang sehr wertvolle Grünland- und Obstwiesenflächen zwischen Henriettenstift und Tiergarten überplant wurden. Offensichtliches Ziel war, in diesem Zusammenhang mit einer naturnahen Waldrandzone zumindest einen Rest Freiraum entlang des Tiergartenrandes</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag zu Pkt. 13..</p>

	<p>zu erhalten. Dieses Anliegen ist unverändert bedeutsam. Mit der Teilaufhebung des B-Plans 642 hat sich die Situation auch unter dem Gesichtspunkt der Bauleitplanung nicht grundsätzlich verändert, denn die ehemaligen Forstamtsgrundstücke sind immer noch als Außenbereich anzusehen, zumal der Flächennutzungsplan nicht geändert wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme ist zurückzuweisen.</p>
<p>16.</p>	<p>Naturnahe und möglichst weitgehend unbebaute Waldrandzonen sind für den gesamten Wald als Lebensraum wichtig und sollen erhalten und entwickelt werden (vgl. u.a. Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Entwurf, Stand Juni 2012, S. 515). Nach der Karte „Arten und Biotope“ im Entwurf zum Landschaftsrahmenplan hat diese Fläche eine "hohe Bedeutung" für den Biotopschutz. Der Tiergarten einschließlich der jetzt überplanten Randflächen erfüllt nach diesem Entwurf die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Wir lehnen daher die vorliegende Planung ab.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) mit seinen gutachterlichen Empfehlungen hat noch keinen Niederschlag im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover gefunden. Die Landeshauptstadt hat in einer Stellungnahme zum LRP (Informationsdrucksache Nr. 2354/2012) deutlich gemacht, dass sie sich vorbehält, für einzelne Entwicklungsfelder begonnene Bauleitplanverfahren fortzuführen und die damit verfolgten Ziele weiter zu verfolgen. So verhält es sich auch bei dem vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Bei der Bewertung der fachgutachterlichen Empfehlungen ist zu berücksichtigen, dass der vom BUND angesprochene Bereich keine direkte Verbindung zur Eilenriede oder zur Mardalwiese hat. Die Fläche ist umgeben von Bebauung im Westen und Süden, von einem Kinderspielplatz im Norden und von den aufgegebenen Flächen des Forstbetriebshofes im Osten. Im Übrigen stellt der asphaltierte Tiergartenrandweg im Landschaftsraum eine sowohl für den Städtebau als auch für das Naturerleben eine deutliche Zäsur dar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17.</p>	<p>Für das Forsthausgrundstück ist zu verfahren wie beim ehemaligen Betriebshof der Niedersächsischen Landesforsten am Rand des Misburger Waldes (Drucksache 2160/2011). Dort hatte sich die Stadt Hannover geweigert, für den ehemaligen Betriebshof einen Bebauungsplan für ein Wohngebiet aufzustellen. Zwar stellen Gebäude der Forstverwaltung eine privilegierte Nutzung dar, die auf Waldflächen im Sinne des Baurechts zulässig sind. Daraus folgt aber im Grundsatz, dass diese Flächen perspektivisch wieder Wald werden sollten, wenn die Gebäude für den Forstbetrieb nicht mehr benötigt werden. Deshalb hatte die Stadt Hannover am Misburger Wald entschieden, die Fläche baurechtlich weiter als Wald darzustellen, kein Wohngebiet festzusetzen und nur für noch bestehende Wohngebäude Bestandsschutz anzuerkennen. Das wäre auch am Tiergarten der richti-</p>	<p>Die planungsrechtliche Situation des forstlichen Betriebshofs im Misburger Wald ist mit der Situation am Tiergarten nicht vergleichbar. Die Wohnhäuser am Misburger Wald wurden ohne eine städtebauliche Entscheidung der Ratsversammlung unter Anwendung der Außenbereichsvorschriften des § 35 BauGB einer Wohnnutzung zugeführt. Für das ehemalige Forsthaus am Tiergarten hat die Ratsversammlung ausweislich der Beschlussunterlagen für die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 642 eine zukünftig dauerhafte allgemeine Wohnnutzung vor Augen gehabt.</p>

	ge Weg.	Die Anregung ist zurückzuweisen
18.	Ebenfalls abzulehnen ist die Bebauung der Wiese südwestlich des Forsthausgrundstücks. Es handelt sich um einen Teil einer Waldrandzone, die im B-Plan 642 festgesetzt worden war und als solche weiter erhalten werden sollte, unabhängig davon, dass der Plan einer Wegeverbindung hier aufgegeben wurde.	Bei der Fläche ist zu berücksichtigen dass sie im Westen und Süden von Bebauung, im Norden von einem Kinderspielplatz und im Osten von den aufgegeben Flächen des Forstbetriebshofes umgeben und damit heute bereits von urbanen Nutzungen umschlossen ist.  Die Anregung ist zurückzuweisen.
19.	<p>2. Schutz von Fledermäusen</p> <p>Die Ausführungen in den ausgelegten Unterlagen zu Fledermäusen sind wenig aussagekräftig. Die auf S. 15 des Umweltberichts angegebene „Aktualisierung“ der früheren Untersuchung fehlt, wie übrigens oft bei naturschutzfachlichen Beiträgen zur hannoverschen Bauleitplanung, bei den ausgelegten Unterlagen. Nicht einmal die Zusammenfassung des Gutachtens ist im Wortlaut wiedergegeben. Wieweit die sinngemäße Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht den Inhalt korrekt wiedergibt, lässt sich anhand der ausgelegten Unterlagen nicht nachprüfen. Widersprüchlich sind bereits die Angaben zum Untersuchungsgebiet. Während es auf S. 15 heißt, dass das „vorliegende Plangebiet“ betrachtet wurde, lautet der Titel der Arbeit: „Kurzbericht zur Überprüfung des aktuellen Brutvogel- und Fledermausvorkommens auf einem ehemaligen Wirtschaftshof der vormaligen Försterei an der Tiergartenstraße in Hannover/Kirchröde“. Demnach wurde nur ein Teil des Plangebiets, nämlich der ehemalige Försterei-Wirtschaftshof, untersucht. Es fehlen auch Aussagen zur Untersuchungsmethode und –intensität, so dass nicht klar ist, ob die genannten „Beobachtungen“ (nur einzelne durchfliegende Zwergfledermäuse) ein belastbares Ergebnis einer systematischen Untersuchung sind oder eher Zufallsbeobachtungen bei Stichproben darstellen. Fachlich falsch ist die Darstellung (S. 16), dass die Bedrohung von Zwergfledermäusen inzwischen als weniger gravierend eingeschätzt wird. (In der aktuellen Roten Liste für Deutschland konnte, wie beim Vorgänger, keine bundesweite Gefährdung festgestellt werden, wohl aber in der älteren, noch gültigen Roten Liste für Niedersachsen. Daraus kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Gefährdung in Niedersachsen geringer eingeschätzt wird als vor Jahren.)</p>	<p>Die Ausführungen im Umweltbericht der Planbegründung zur Aktualisierung der im Jahre 2006 durchgeführten Untersuchung der Fauna, der Flora und der Bodentypen sind missverständlich. Die Aktualisierung beschränkte sich in Form eines Kurzberichtes nur auf das Vorkommen von Brutvogel- und Fledermausvorkommen im Bereich des ehemaligen Forstbetriebshofes, weil weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich waren. Der Kurzbericht hat mit dem 2006 erstellten Untersuchungsbericht öffentlich ausgelegt. Der Umweltbericht wurde berichtigt.</p> <p>Die Überprüfung des Brutvogel- und Fledermausvorkommens wurde von einem qualifizierten Büro durchgeführt. Zweifel an der Belastbarkeit der Untersuchungsergebnisse bestehen seitens der Verwaltung nicht. Es war fachlich auch nicht erforderlich, auch den gesamten – inzwischen bebauten - Bereich der Henriettenstiftung erneut mit zu untersuchen. Für das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1743 muss über die Auswirkungen der neuen Festsetzungen entschieden werden und nicht als Vergangenheitsbewältigung nun noch einmal geprüft werden, wie sich die sehr viel umfangreichere Bebauung der Henriettenstiftung seinerzeit ausgewirkt hat.</p> <p>Die Stellungnahme ist zurückzuweisen.</p>

20.	<p>Sofern es aber tatsächlich zutreffen sollte, dass das Plangebiet für Fledermäuse fast keine Bedeutung mehr hat, zeigt dies die Auswirkungen der zuletzt stattgefundenen Bebauung. In den Unterlagen für die 3. Änderung des B-Plans 642 im Jahr 2006 wird aus dem damaligen Gutachten zitiert, in dem es heißt, dass das Gebiet Teil eines größeren Fledermaus-Lebensraumes ist und insbesondere für die in Niedersachsen stark gefährdete Breitflügelfledermaus wichtige Strukturen aufweist, die in den benachbarten Flächen fehlen. Daraus ergebe sich aus naturschutzfachlicher Sicht eine besondere bis hohe Bedeutung. Nach der Bebauung werde das Gelände als Jagdgebiet für Fledermäuse nicht mehr nutzbar sein. Bei der lokalen Teilpopulation der Breitflügelfledermaus werde dies zu Bestandseinbußen führen.</p> <p>Daraus folgt, dass dann, wenn die Fledermausuntersuchung nicht aussagekräftig ist, eine solche nachgeholt werden muss. Wenn aber der Befund, dass das Gebiet als Fledermauslebensraum entwertet ist, sich aus belastbaren Untersuchungen ergibt, sind Artenschutzmaßnahmen insbesondere zur Förderung der Breitflügelfledermaus nötig, damit die Beeinträchtigung dieser Art so gut wie möglich rückgängig gemacht wird. Wir fordern Maßnahmen zur Entwicklung von Nahrungslebensräumen und Sommerquartieren. Die Stadt Hannover darf sich aufgrund ihrer Selbstverpflichtungen zur Erhaltung der Biodiversität nicht mehr, wie noch im Zusammenhang mit der 3. Änderung des B-Plans 642, darauf zurückziehen, dass baurechtlich keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind</p>	<p>Um das Zitat in den richtigen Kontext zu bringen sei erwähnt, dass das seinerzeit untersuchte Gebiet Teil eines größeren Fledermaus-Lebensraums war, der sich über Wiesen, Gehölzgruppen, Gebüsch und Obstbaumbestände an den Waldrändern des Tiergartens und des Hermann-Löns-Parks erstreckte. Die Untersuchung im Jahr 2006 umfasste ein viel größeres Untersuchungsgebiet –u.A. Relikte eines ländlichen Obstgartens– als das vorliegende Plangebiet. Die fünf beobachteten Fledermausarten nutzten das Gebiet zur Insektenjagd oder durchquerten es auf dem Weg von und zum Tiergarten. Feste, regelmäßige Flugrouten waren nicht zu beobachten.</p> <p>Für die Randstrukturen mit Bäumen und Sträuchern (z.B. am Parkplatz des angrenzenden Leonardo Hotel Hannover) denen seinerzeit besondere Bedeutung für die Breitflügelfledermaus beigemessen wurde, sieht der Bebauungsplan die Erhaltung vor.</p> <p>Die Anregung ist zurückzuweisen.</p>
21.	<p>3. Ersatzmaßnahmen</p> <p>Als Ersatzmaßnahme ist vorgesehen, zwischen Gaim und Bockmerholz ca. 3072 m<sup>2</sup> Acker zu Extensivgrünland zu entwickeln. Obwohl es unseres Wissens einen Ratsbeschluss gibt, die Kompensationsbilanzierung in der B-Plan-Drucksache offen zu legen, geschieht das hier nicht. Für das nach dem Umweltbericht vorhandene Ziel, „dass die den Wert des FFH-Gebietes ausmachenden Arten von Flora und Fauna sich auch auf den zugeordneten Ausgleichsflächen ansiedeln“, reicht es nicht aus, lediglich „Wiesengräser und Kräuter“ einzusäen, wie es die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vorsieht. Handelsübliche Grünlandansaatmischungen bestehen ausschließlich aus</p>	<p>Die Kompensationsbilanzierung ist den Beschlussunterlagen zur öffentlichen Auslegung versehentlich nicht beigefügt worden. Die Bilanzierung befindet sich jetzt auf Seite 10 der Planbegründung zum Satzungsbeschluss.</p> <p>Der BUND geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass auf der zugeordneten Ausgleichsfläche Saatgutmischungen ausgebracht werden sollen, die standortfremde Arten enthalten, was zu einer Florenverfälschung im FFH-Gebiet führen würde. Zutreffend ist, dass in der Anlage zur Kostenerstattungssatzung ganz allgemein die Ansaat von Wiesengräsern und Kräutern vorgesehen ist. Dieses sagt aber nicht darüber aus, welche</p>

	<p>konkurrenzkräftigen Gräsern und wenigen wirtschaftlich interessanten Kräutern, vor allem Leguminosen. Verwendet werden außerdem nicht die Wildformen, sondern unter Leistungsgesichtspunkten züchterisch veränderte Rassen. Bei den verschiedenen Regelsaatgutmischungen für die „Landschaftsbegrünung“ ist die Situation nicht anders. Auf diese Weise werden arten- und blütenarme Grünlandflächen angelegt, die schnell zu einer dichten Grasnarbe führen und die nachträgliche spontane Ansiedlung von Wildpflanzen verhindern. Ziel ist im Gebiet zwischen Gaim und Bockmerholz, das entgegen der Angaben im Umweltbericht auch Teil des FFH-Gebietes ist, die Entwicklung von artenreichem, wechselfeuchtem Grünland insbesondere mit dem Großen Wiesenknopf, was nur mit gezielter, fachmännischer Saatgutübertragung von artenreichen Spenderflächen im Landschaftsraum möglich ist.</p>	<p>Qualität das Saatgut hat und wie ausgesät wird. Würde man hier so vorgehen, wie vom BUND unterstellt, wäre dieses sicherlich die ungünstigste Lösung und naturschutzfachlich abzulehnen.</p> <p>Tatsächlich wird im Bereich der Kuhhirtenwiese folgendermaßen vorgegangen: Auf der Fläche findet lediglich eine Bodenvorbereitung statt; anschließend wird die Fläche sich selbst überlassen, so dass eine Selbstansaat von den vorhandenen benachbarten Grünlandflächen aus stattfindet. Da im Umfeld bereits Extensivgrünlandflächen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass diese Methode hier gut funktioniert.</p> <p>Es findet anschließend lediglich eine regelmäßige Mahd statt.</p> <p>Die Stellungnahme ist zurückzuweisen.</p>
<p>22.</p>	<p><b><u>Stellungnahmen von Privatpersonen</u></b></p> <p>Das für eine neue Wohnnutzung vorgesehene Plangebiet wird als ökologisch wertvoll angesehen und eine Schädigung von Umwelt, Natur und zahlreichen Tierarten befürchtet. Bei einer weiteren Bebauung werden die Lebensqualität der Bürger und die Attraktivität für Touristen sinken und für Kinder ein Stück Natur verloren gehen. Eine weitere Bebauung mit wenigen teuren Einfamilienhäusern am Rande des Tiergartens wird abgelehnt. Stattdessen wird die Anlegung einer Streuobstwiese oder einer Kirschbaumfläche gefordert.</p>	<p>Der ökologische Wert der betroffenen Fläche wurde im Planverfahren erfasst und mögliche planbedingte Veränderungen des Umweltzustandes ermittelt. Detaillierte Ausführungen hierzu finden sich in der Planbegründung mit Umweltbericht. Der Inanspruchnahme der Freiflächen für Einfamilienhausbebauung sollte gegenüber dem Erhalt des Umweltzustandes oder einer Aufwertung an dieser Stelle der Vorzug gegeben werden, weil der Bedarf an Wohnbauflächen in integrierter Lage in Hannover sehr hoch ist. Zur Befriedigung der Nachfrage sollte Bauland für vielfältige Wohnformen, also auch für kleinere Einfamilienhausgebiete in attraktiven Lagen, angeboten werden. Zur Minimierung eines naturschutzrechtlichen Eingriffes wurden u.a. eine geringe Grundflächenzahl und der Erhalt von Bepflanzungen im Südbereich des Plangebietes festgesetzt. Der verbleibende Eingriff wird durch Ausgleichsmaßnahmen im Stadtteil Wülferode kompensiert.</p> <p>Die Stellungnahme ist zurückzuweisen.</p>
<p>23.</p>	<p>Durch den geplanten Wohnungsbau wird eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für Bäume erwartet und befürchtet, dass dies Baumfällungen und damit eine Beeinträchtigung der Fledermauspopulation zur Folge hat.</p>	<p>Nach der gutachterlichen Überprüfung des Fledermausvorkommens sind Konflikte mit der geplanten Bebauung nicht zu erwarten, sofern die Gehölzstrukturen in der direkten Umgebung nicht betroffen sind. Maßstäbe für die Verkehrssicherungspflicht setzen nicht nur die vorhandenen und die voraussichtlich zwei hinzutretenden Wohngebäude, sondern ins-</p>

		<p>besondere die Vielzahl der Erholungssuchenden, die den Tiergarten selbst und den Tiergartenrandwege nutzen. Die Bäume im Süden des Baugebietes sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erhalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
24.	<p>Im neuen Landschaftsrahmenplan hat diese Fläche nach der Karte Arten und Biotope eine "hohe Bedeutung" für den Biotopschutz. Nach dieser Schutzgebietkarte erfüllt der Tiergarten sogar die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet. Dabei sind die unbebauten Randbereiche in die Abgrenzung mit einbezogen, also auch die besagte Fläche. Die Karten sind maßstabsbedingt zwar nicht parzellenscharf - es ist aber offensichtlich damit gemeint, dass Offenlandlebensräume am Waldrand oder in Waldrandnähe generell als sehr wichtig und erhaltenswert eingestuft sind.</p>	<p>Der ökologische Wert der betroffenen Fläche wurde im Planverfahren erfasst und mögliche planbedingte Veränderungen des Umweltzustandes ermittelt. Detaillierte Ausführungen hierzu finden sich in der Planbegründung mit Umweltbericht.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) mit seinen gutachterlichen Empfehlungen hat noch keinen Niederschlag im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover gefunden. Die Landeshauptstadt hat in einer Stellungnahme zum LRP (Informationsdrucksache Nr. 2354/2012) deutlich gemacht, dass sie sich vorbehält, für einzelne Entwicklungsflächen begonnene Bauleitplanverfahren fortzuführen und die damit verfolgten Ziele weiter zu verfolgen. So verhält es sich auch bei dem vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
25.	<p>Die geplante Bebauung steht im Widerspruch zur Absicht der Stadt, die Eilenriedeflächen aufforsten und erweitern zu wollen.</p>	<p>Die Stadt betreibt ein Aufforstungsprogramm, das die Schaffung und Erweiterung von Waldflächen an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet zum Ziel hat. Die Flächen am Tiergartenrandweg gehören nicht dazu.</p>
26.	<p>Der Drucksache zum Auslegungsbeschluss sind die Stellungnahmen der Region Hannover und des Eilenriedebeirates nicht beigefügt worden. Dies wird als formaler Fehler angesehen.</p>	<p>Die Inhalte der Stellungnahmen der Region Hannover und des Eilenriedebeirates werden den Ratsgremien mit dieser Vorlage vor der abschließenden abwägenden Entscheidung über den Bebauungsplan mit Empfehlungen der Verwaltung vorgelegt. Den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren ist damit Genüge getan.</p> <p>Die Stellungnahme ist zurückzuweisen.</p>
27.	<p>Die ausgelegte Begründung mit Umweltbericht geht nicht auf die Rote-Liste-Art der Breitflügelfledermaus ein. Der Umweltbericht kann damit nicht als Grundlage einer politischen Entscheidung dienen.</p>	<p>Die Planunterlagen wurden um Aussagen zur Breitflügelfledermaus ergänzt und werden den Ratsgremien mit dieser Beschlussdrucksache vor der abschließenden abwägenden Entscheidung über den Bebauungsplan vorgelegt. Den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren ist damit Genüge getan.</p> <p>Die Stellungnahme ist zurückzuweisen.</p>

28.	<p>Unter Verweis auf eine Unterschriftenliste, in der sich 386 Mitbürger aus Kirchrode gegen den Bebauungsplan Nr. 1702 aber auch gegen den Bebauungsplan Nr. 1743 aussprechen, wird Protest gegen den Bebauungsplan eingelegt.</p>	<p>Auf die Unterschriftenliste wurde bereits in der Beschlussdrucksache zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes eingegangen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
29.	<p>Der zwischen Elly-Beinhorn-Straße und dem Tiergartenrandweg geplante Fuß- und Radweg wäre für die derzeitigen und künftigen Bewohner störend. Die vorhandenen Verbindungen über die Grünfläche nördlich des „alten Forsthauses“, den Tiergartenrandweg und den Fußweg Queenshotel (jetzt Leonardo Hotel) sind mehr als ausreichend. Der Eingang in den Tiergarten würde durch einen neuen Weg entlang der einzigen bisher geschützten Grundstücksgrenze des Grundstückes Tiergartenstr. 115 nicht verkürzt, da der Eingang ohnehin nur über das Queenshotel zu erreichen ist. Eine „durchsichtige Hecke von 1,60 m Höhe“, wie in dem Bebauungsplan vorgesehen, ist angesichts des starken Publikumsverkehrs am Wochenende und am Feierabend nicht zumutbar und auch in anderen Baugebieten (z. B. Eisteichweg) nicht üblich. Der Tiergartenrandweg ist die meist frequentierte Auslaufstrecke für Hunde in Kirchrode. Rücksichtnahme im Hinblick auf Beseitigung des Hundekots und Beachtung der Leinenpflicht erfolgt nur in Ausnahmefällen. Sollte ein öffentlicher Weg nun auch noch an der Südseite unseres Grundstückes angelegt werden, würde diese zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung mit öffentlichem Publikumsverkehr von allen 4 Seiten führen. Eine Benutzung als Radweg wäre zudem gefährlich, da kaum Einsicht in den viel und schnell befahrenen Tiergartenrandweg gegeben ist.</p>	<p>Der geplante Fuß- und Radweg schafft nicht nur eine Verbindung zum Haupteingang des Tiergartens, sondern über den Tiergartenrandweg auch Verbindungen zur Mardalwiese und zum Seiteneingang des Tiergartens.</p> <p>Die Höhenbegrenzung für Einfriedungen (Hecken oder durchsichtige Zäune) soll den durchgrünten Charakter des neuen Wohnquartiers erlebbar erhalten und dient dem Sicherheitsgefühl von Fußgängern/-innen. Im Baugebiet am Eisteichweg befinden sich höhere Einfriedungen, weil aus Lärmschutzgründen fremder Sicht entzogene Gartenhöfe zu schaffen waren.</p> <p>Die Rücksichtslosigkeit von Hunde haltenden Menschen ist allgemein bedauernswert, rechtfertigt aber nicht den Verzicht auf vernünftige Verkehrsverbindungen.</p> <p>Der Tiergartenrandweg ist ab dem Grundstück Tiergartenstraße 133 B für Kraftfahrzeuge gesperrt. Nur die Einfahrt in die Grundstücke ist erlaubt. Außergewöhnliche Verkehrsgefährdungen für Rad fahrende Personen sind deshalb nicht zu erwarten.</p> <p>Die Stellungnahme ist zurückzuweisen.</p>

Aufgestellt: 61.13, 13.05.2014